
Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz

(Änderung vom 13. Dezember 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898¹ wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 1 und 4

¹ Wahlen und Abstimmungen werden an der Bezirksgemeinde und an der Gemeindeversammlung mit offenem Handmehr vorgenommen. Die Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

⁴ Das Gesetz regelt das Verfahren für die geheimen Wahlen und Abstimmungen sowie für die Urnenabstimmungen.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet und bedarf der Gewährleistung der Bundesversammlung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Nach Gewährleistung durch die Bundesversammlung bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 100.000; GS 3-161.